
Verkündungsblatt
- Amtliche Mitteilungen -

Nr. 15

Essen, den 3. April 2006

Beitragsordnung des Akademischen Förderungswerkes Bochum
- Studentenwerk -
Anstalt des öffentlichen Rechts
Vom 8. März 2006

Der Verwaltungsrat des Akademischen Förderungswerkes – Studentenwerk – Anstalt des öffentlichen Rechts – hat gemäß § 6 Ziffer 2 StWG in Verbindung mit § 11 Abs. 5 StWG (Fassung vom 03.09.2004) folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

Auf der Grundlage von § 11 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5 StWG erhebt das Akademische Förderungswerk in jedem Semester von allen an der

1. Ruhr-Universität Bochum
2. der Fachhochschule Bochum
3. der Fachhochschule Gelsenkirchen mit den Abteilungen in Recklinghausen und Bocholt
4. der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
5. der Folkwang-Hochschule Essen – Studiengang Schauspiel Bochum -

im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks immatrikulierten Studierenden einen Sozialbeitrag.

§ 2

Der Sozialbeitrag nach § 1 beträgt je Semester für jede Studierende/ für jeden Studierenden der

- a) Hochschulen nach § 1 Nr. 1 - 4: 76,00 Euro
- b) Hochschule nach § 1 Nr. 5: 59,00 Euro

§ 3

Das AKAFÖ fördert - je nach wirtschaftlicher Lage des Studentenwerks - aus diesem Beitrag neben seinen gesetzlich beschriebenen Schwerpunktaufgaben im Bereich Verpflegung von Studierenden und studentischem Wohnen auch die Kindertagesstätte, die studentische Kulturarbeit, seine verschiedenen Beratungstätigkeiten, Hilfsfonds sowie den Beitrag an die Darlehnskasse der Studentenwerke des Landes Nordrhein Westfalen.

§ 4

- (1) Der Beitrag wird jeweils fällig
 - a) mit der Einschreibung
 - b) mit der RückmeldungBei der Einschreibung oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.
- (2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studentinnen/Studenten, die wegen
 - Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes
 - eines Auslandsstudiums

- Krankheit oder Schwangerschaft beurlaubt sind.

- (3) Die Hochschulen ziehen den Beitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung kostenlos für das Akademische Förderungswerk ein.

§ 5

- (1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
- (2) Er kann nach Maßgabe der sozialen Kriterien, gem. Richtlinien des Verwaltungsrates, ganz oder teilweise zurückerstattet werden.
- (3) Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder des Widerrufs der Einschreibung vor Ablauf eines Semesters besteht nicht.
- (4) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters erfolgt, für das der Sozialbeitrag geleistet wurde, ist er zurückzuerstatten.

§ 6

Diese Beitragsordnung tritt zum Wintersemester 2006/2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragsordnung in der zuletzt gültigen Fassung vom 10.05.2004 außer Kraft.

Die Beitragsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum und den Fachhochschulen in Bochum und Gelsenkirchen sowie der Folkwang-Hochschule Essen veröffentlicht oder - wenn solche nicht vorhanden sind - durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Akademischen Förderungswerkes vom 08.03.2006.

Bochum, den 08.03.2006

René Voss
Verwaltungsratsvorsitzender

Jörg Lüken
Geschäftsführer